

Körperschaften umgewandelt würden⁵. Er ging von der irrigen Vorstellung aus, das Gewaltenteilungsprinzip hätte zur Folge, daß die Exekutive nicht den Gesetzen unterworfen sei, weil Verwaltung und Gesetzgebung von einander unabhängig seien. Das Prinzip der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung soll garantieren, daß der Wille des Parlamentes in der Praxis der Verwaltung wirksam wird.

»Nach dem Leninschen Prinzip der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung sind sie (d. h. die Volksvertretungen) der Kern des einheitlichen Systems der Staatsorgane der Arbeiter- und Bauernmacht. Sie bestimmen die Aufgaben und die Grundzüge der Tätigkeit aller anderen Staatsorgane bei der Organisation der sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft und lenken damit deren Tätigkeit auf die Erfüllung der einheitlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes, vor allem auf die systematische Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und die immer umfassendere Einbeziehung aller Kreise der Bevölkerung in den sozialistischen Aufbau⁶.«

d) Die Erklärung der Volkskammer zum höchsten Organ der Republik hat zur Folge, daß die anderen Staatsorgane formell von ihr abhängig sind. Es werden von ihr gewählt oder bestätigt und können von ihr abberufen werden:

- 1) der Staatsrat (Artikel 101)
- 2) die Regierung (der Ministerrat) (Artikel 92)
- 3) die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs (Obersten Gerichts) und der Oberste Staatsanwalt (Generalstaatsanwalt) (Artikel 63 Abs. 8)

Die Volkskammer bestimmt nach der Verfassung die Grundsätze der Verwaltung und überwacht die gesamte Tätigkeit des Staates, bestimmt die Grundsätze der Regierungspolitik und ihre Durchführung (Artikel 63 Abs. 3 und Abs. 1).

Im System des demokratischen Zentralismus (-> Erl. zu Art. 109) war die Volkskammer bis zur Errichtung des Staatsrats berechtigt, den Volksvertretungen der unteren Ebenen (Bezirke, Kreise, Gemeinden) Weisungen zu erteilen, ihre Beschlüsse aufzuheben, und hatte ihnen gegenüber das Recht der Ersatzvornahme (§ 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und 3 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht⁷. Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen⁸ (-> Erl. 2a zu Art. 116). Weitere Zuständigkeiten nennt Art. 63 (-> Erl. zu Art. 63).

⁵ Lenin, Staat und Revolution, Ausgewählte Werke, Band II, Moskau, 1947, S. 192

⁶ Schulze, Die Organe der Staatsmacht - Instrumente zur Leitung der sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft, in: Der deutsche Arbeiter- und Bauernstaat, herausgegeben von der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht«, Berlin-Ost, 1960, S. 171

⁷ vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 65)

⁸ vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 72)